

Kirchen-Ordnung Jülich und Berg.

Teil 4.

Kapitel XIV. Von Bedienung der Heiligen Taufe.

102.

Gleichwie keiner, der nicht berufen, noch dessen Kommission oder ordentliche Macht empfangen, das Heilige Abendmahl bedienen kann noch soll, also kann und soll niemand, als nur wer dazu berufen ist, zu taufen sich unterstehen.

103.

Dieweil auch die Heilige Taufe ein Anhang und Siegel ist des Wortes Gottes, so soll das Kind, welches zu taufen vorhanden ist, an denen Oertern, wo das Predigt-Amt ungehindert geübt wird, der Gemeinde Christi in öffentlichen Versammlungen, vor dem letzten Gesang und Segen durch die Taufe einverleibt werden, damit nicht allein die Gemeinde Gott um die innerliche Kraft des Geistes Jesu Christi für das Kind bitten möge, sondern auch ein jeder für sich selbst seiner Taufe, und also des Gnaden-Bundes, nämlich der Göttlichen Verheissungen und seiner eigenen schuldigen Pflicht sich erinnere.

104.

An denen Oertern, da man das öffentliche Predigt-Amt nicht haben kann, oder die Kirche auch noch anzuwachsen beginnt, wie auch wegen Schwachheit des Kindes, oder da sonst erhebliche Ursachen sind, soll der Prediger das Kind im Hause in Beisein etlicher Aeltesten oder Diakonen, die mit Vater und Gevattern darüber zeugen können taufen, und mit gewöhnlichen Zeremonien, Gebet und gebührlicher Vermahnung, nach Einsetzung des Herrn Christi, die Taufe verrichten.

105.

Eltern sollen um dieses Siegel des Gnaden-Bundes Gottes zeitlich anhalten, und nicht aus Unachtsamkeit, viel weniger vorsätzlich solches lange Zeit aussetzen, auch selbst der heiligen Handlung beiwohnen.

106.

Eltern mögen, nach Gewohnheit der alten Kirchen, Gevattern oder Tauf-Zeugen bitten; es soll aber niemand daran gebunden sein, sondern ein jeder darin seine Freiheit behalten.

107.

Zur Gevatterschaft sollen nicht zugelassen werden, welche ansonsten nach gemeinen Rechten, geringen Alters, oder anderer Ursachen halber keine Zeugen sein können, noch diejenigen, welche Bekenntnis ihres Glaubens noch nicht getan haben, noch auch diejenigen, so vom Heiligen Abendmahl durch Kirchen-Disziplin abgehalten werden, bis das sie sich vorhin mit der Kirchen Gottes werden versöhnt haben.

108.

Die Eltern sollen bei der Heiligen Taufe ihren Kindern Christliche, und kein Gott gebührende Namen geben oder geben lassen.

109.

Die Eltern sollen dem Prediger die Namen des Kindes und der Gevattern, die das Kind zur Taufe bringen, zeitlich vorher entweder mündlich angeben, oder schriftlich einliefern, dieselben neben Tag und Jahr, wie oben erwähnt, ins Kirchen-Buch zu verzeichnen.

110.

Wenn ein Kind zur Taufe präsentiert wird, das ausser der Ehe gezeugt worden, soll Vater und Mutter, oder wann man sie alle beide nicht erfahren kann, die Mutter angezeichnet, und zur Kirchen-Busse angehalten werden.

111.

Fündlinge, wie auch Kinder derer, so exkommuniziert sind, soll man alsdann taufen, wann sich gottselige Gevattern, die sie mit der Zeit in der Reformierten Religion, und der Lehre des Gnaden-Bundes zu unterweisen, auf sich nehmen, anmelden.

112.

Ein Kind der Zigeuner soll man nicht taufen, man habe sich dann zuvor wohl erkundigt, dass dasselbe vorhin nicht getauft sei, und genügsame Versicherung davon, dass es in der Religion auferzogen werden solle.

113.

Ein Heide, Jude und Wiedertäufer, oder diejenigen, welche sonst einer widrigen und solcher Religion sind, die den Grund der Seligkeit verleugnen, sollen zur Heiligen Taufe nicht zugelassen

werden. Es sei dann, dass sie zuvor in Christlicher Religion unterwiesen, dieselbe anerkennt, und durch öffentliche Bekenntnisse ihrer Irrtümer widerrufen haben, wobei das Formular von der Taufe der Erwachsenen soll gebraucht werden.

114.

Die Mahlzeiten, welche nach Verrichtung der Heiligen Taufe angestellt werden, sollen abgeschafft sein, und ganz nicht gehalten werden.

Kapitel XV. Von dem Heiligen Abendmahl.

115.

Das Heilige Abendmahl des Herrn soll nach der Einsetzung Christi allein von den Dienern Göttlichen Wortes, an dem Ort da man lehrt, nach gehaltener Predigt, mit gewöhnlichem Brot und Wein, dem gedruckten Formular zufolge, bedient und gehalten werden.

116.

Die Bedienung des Heiligen Abendmahles soll zum wenigsten viermal des Jahres, als nämlich auf Ostern, Pfingsten, Christ-Tag und 1. Sonntag im September, oder wie es jedes Orts am zuträglichsten zu sein befunden wird, geschehen; und soll 8 oder 14 Tagen vor der Zeit der instehende Gebrauch desselben von der Kanzel verkündet werden.

117.

Auch soll ein oder etliche Tage vor der Kommunion eine Vorbereitungs-Predigt gehalten, und dabei das Formular der Vorbereitung, entweder dann, oder bei Verrichtung der Kommunion selbst, sodann die öffentliche Bekenntnis der Sünden, samt der Erlassung derselben, mit dem Gebet vorgelesen werden.

118.

Unter der Kommunion soll Gottes Wort vorgelesen, oder sonst Psalmen gesungen werden, doch alles nach Gelegenheit und Erbauung der Kirchen.

119.

Diweil auch das Heilige Abendmahl eine Gemeinschaft der Gläubigen unter einander mit Christo ist, so soll nicht leichtlich einem dasselbe absonderlich dargereicht werden. Im Fall aber ein Gläubiger, etwa aus Leibes-Schwachheit, oder anderen beständigen Ursachen dem Heiligen Abendmahl in der öffentlichen Gemeinde nicht beiwohnen könnte, und gleichwohl nach dem Gebrauch dieses Abendmahls herzliches Verlangen trüge, soll zum Trost dieses Schwachen gestattet werden, dass er nach gebühlicher Erinnerung des rechten Gebrauchs des Abendmahls, und Warnung vor allen Irrtümern, entweder zu der Zeit, da das Heilige Abendmahl öffentlich in der Gemeinde bedient wird, oder auch aus erheblichen Ursachen wohl zu anderer Zeit, zum wenigsten mit zwei oder drei Glaubens-Genossen, selbige Kommunion im Hause halten möge.

120.

Ein gläubiger Christ soll sich vom Gebrauch des Heiligen Abendmahls, ohne erheblich Ursachen, wider den Befehl Christi, nicht abhalten.

121.

Die Kommunikanten sollen in ihren ordentlichen Kirchen kommunizieren, auch ihre Kinder daselbst zur Taufe bringen lassen.

122.

Niemand soll ohne Schein und Zeugnis seiner Kirchen, darunter er gehörig, zu anderen Gemeinden zugelassen, sondern zu seiner Gemeinde hingewiesen werden. Im Fall er aber in einerlei Weise in Missverstand und Unwillen mit seiner ordentlichen Gemeinde geraten wäre, soll er sich mit derselben zuvor abfinden und gütlich vergleichen. Wann aber sonst jemand ein gutes Zeugnis der

Bekenntnis seines Glaubens und aufrichtigen Wandels von einer anderen Gemeinde vorzeigen würde, soll derselbe auch zum Tisch des Herrn zugelassen werden.

123.

Niemand, und sonderlich auch junge Leute, sollen zu diesem Heiligen Tische nicht zugelassen werden, die dieses Heilige Werk nicht verstehen, noch sich selbst recht prüfen können, und zuvor darüber nicht unterrichtet und unterfragt worden sind, und also allein, die vorher Bekenntnis ihres Glaubens getan, einen unsträflichen Wandel geführt, und sich der Kirchen-Disziplin allezeit zu unterwerfen verheissen.

124.

Ein Stummer oder Tauber, wann er zuvor die Christliche Taufe empfangen, dem Gottes-Dienst mit Andacht auf seine Weise beigewohnt, gewisse Kennzeichen einiger Erkenntnis und Gottes-Furcht, wie

dann auch eine Begierde zu dieser Heiligen Gemeinschaft hat merken lassen, soll zum Brauch des Heiligen Abendmahls zugelassen werden.

125.

Diejenigen so mit gefährlichen ansteckenden Krankheiten und Seuchen oder abscheulichen Gebrechen beladen sind, sollen am letzten an dem Ort, da es jede Gemeinde gut findet, das Abendmahl empfangen.

126.

Diejenigen so von Natur einen Abscheu des Weines haben, dergestalt, dass sie weder Geruch noch Geschmack desselben ertragen können, sollen neben dem Brot einen solchen Trank, des sie gewohnt, aus der Hand des Kirchen-Dieners empfangen.

127.

Bei dem Hinzutreten zum Tisch des Herrn soll es ordentlich zugehen, keiner sich vor dem andern vordringen, sondern ein jeder ohne Ansehen der Person, als ein bussfertiger Sünder dabei erscheinen.

128.

Es sollen auch Prediger und Aeltesten jährlich ein- oder zweimal zum wenigsten vor der Kommunion eine Haus-Visitation halten, und ob die Kommunikanten in ihrem Glauben sich aufrichtig, desgleichen in gottseligem Leben und Wandel, auch in Frieden und Einigkeit befinden, oder ob sonst ein Hindernis zu diesem Heiligen Tisch zu treten vorhanden sein möchte, vernehmen, und dieselben aus dem Wege räumen.

129.

Für diejenigen, so von vielen Jahren her in der Gemeinde gewesen, und doch Bekenntnis ihres Glaubens nicht getan haben, auch nicht tun wollen, soll nach vorhergegangener genügsamer Erinnerung, um derselben Bekehrung in der Gemeinde öffentlich gebeten werden. Diejenigen aber, welche zwar anfangs ihre Bekenntnis getan, hernach sich aber etliche Jahre des Abendmahls des Herrn enthalten haben, sollen unaufhörlich, erstlich ins geheim, hernach in Anwesen zwei oder drei Personen, endlich öffentlich, solches zu tun, gebühlich angemahnt und wann sie die vielfältige, treuherzige Vermahnungen mutwillig verwerfen, oder durch gottlos Leben sich unwürdig machen, von der Gemeinde, nach Erkenntnis des Consistorii, angeschnitten werden.

130.

Es sollen, so oft gepredigt wird, nach Gelegenheit eines jeden Orts, sowohl Vor- als Nachmittags, für die Armen die Almosen gesammelt werden.

Kapitel XVI.

Von Fest- Fast- Buss- und Bettagen.

131.

Es soll ein jeder Christgläubiger den Christlichen Sabbath oder Tag des Herrn, den Geburts-, Beschneidungs, Kreuzigungs, Auferstehungs und Himmelfahrts Christi Tag, wie auch das Pfingst-Fest, feierlich halten.

132.

Die angestellten Bet-Tage und Tage des Herrn oder Sonntage sollen überall mit herzlicher Andacht, Ehrerbietung und Demut vor Gott gefeiert werden. Dergestalt, dass sich jedermann allerhand Arbeit, Kaufen und Verkaufen, Fressen und Saufen, Mahlzeiten, Gesellschaften in Wirts- oder Branntweins Bier oder Spiel-Häusern, auch gewöhnlicher Speise und Trank an erwähntem Bet-Tage, und alles dessen, dadurch die Andacht könnte gehindert werden, enthalte, dem Gottes-Dienst fleissig beiwohne, und Werke der Liebe gegen Gott und dem Nächsten übe.

Kapitel XVII.

Von der Kirchen-Zucht und Exkommunikation.

133.

Alle Glieder der Reformierten Kirchen sollen ohne Unterschied und Ansehen der Person und Qualität der Kirchen-Zucht unterworfen sein, und sollen die Prediger und Aeltesten das Amt der Schlüssel gegen diejenigen, da es nötig, gebühlich und nach Anweisung Christi unseres Herrn Lehre, gebrauchen.

134.

Diejenigen betreffen, welche in Lehre und Leben irren, und unrichtig wandeln, deren Sünden und Fehler jedoch noch zur Zeit verborgen wären, soll man auch dieselbe verborgen sein lassen, ihnen aber ihre Sünde vorhalten, und davon abzustehen sie fleissig in aller Stille vermahnen.

135.

Sollte aber jemand an die geheime Vermahnung sich nicht kehren, oder die Sünde offenbar sein, oder werden, und daher Ärgernis nachführen, soll der Sünder auch öffentlich von dem Prediger und Aeltesten mit brüderlicher Bescheidenheit darüber zu Rede gestellt und zur Besserung vermahnt werden.

136.

Da dann obgedachter Übertreter der Vermahnung, die nach Gelegenheit heimlich und öffentlich ist geschehen, ungeachtet, über Zuversicht in seinen Sünden halsstarrig würde beharren, soll er vom Heiligen Abendmahl und Gevatterschaft bei der Heiligen Taufe abgehalten werden. Da man dann noch keine Besserung sollte spüren, soll die Gemeinde, ehe und bevor man zur Exkommunikation geht, für den halsstarrigen Sünder, dass ihm Gott wolle Busse geben, öffentlich, doch mit Verschweigung seines Namens beten, und wann solches nicht verfinde, die Exkommunikation wirklich erfolgen.

137.

Es soll niemand, der in Verleugnung der Religion, Mord, Ehebruch, Hurerei, Verrätere, offenbaren Diebstahl und dergleichen grobe Laster gefallen wäre, ob er schon mit Worten einiges Leid-Wesen zu verstehen gäbe, zum Tisch des Herrn, bis er vorhin durch einen Christlichen Wandel wahre Busse und Besserung in der Tat bewiesen haben wird, zugelassen werden.

138.

Mit der Exkommunikation oder völliger Ausschliessung eines Glieder aus der Gemeinde, wie auch Wiederaufnahme desselben in die Gemeinde, sollen die Prediger und Aeltesten vorsichtig und mit reifen Rat, und zwar allerdings nach Inhalt der 83. 84. und 85. Frage und Antwort des Heidelbergischen Catechismi, und Formular der Exkommunikation und Wiederaufnahme verfahren, und vor gänzlicher Publikation derselben, des Synodi Moderatoribus Bericht tun, und derselben Rat einnehmen.

139.

Nach geschehener Exkommunikation soll die Gemeinde vermahnt werden, dass niemand mit dem Ausgeschlossenen, ausgenommen seine Ehe- und Haus-Genossen, esse noch trinke, oder sonst einige familiäre Gemeinschaft mit ihm halte, damit er dadurch veranlasst werde, sich zu schämen, und zur Erkenntnis seiner selbst zu kommen. Doch sollen beide, Prediger und Älteste, denselben ohne Anhören zur wahren Busse vermahnen und wieder zu gewinnen suchen.

Kapitel XVIII. Von den Ehe-Sachen.

140.

Der Ehe-Stand soll als eine Ordnung Gottes, zwischen einer Manns- und Weibs-Person, die gebürlichen Alters sind, und dasselbe nach der Regel des Wortes Gottes, der gemeinen Rechten und Landes-Fürstlichen Polizei-Ordnung, insoweit sie die Religion und das Gewissen nicht konzerniert (*bedenken*), mit beiderseits freier Bewilligung, wie dann auch mit Wissen und Willen der Eltern, Vormünder und Freunde angefangen, und Christlichem Brauch nach vollzogen werden.

141.

Die sich aber ohne Wissen und Willen ihrer Eltern und Vormünder ehelich versprechen, dieselbe sollen die Prediger nicht abkündigen oder zusammen geben.

142.

Da sich auch einige Personen vor eingeseegneter Ehe fleischlich vermischen sollten, dieselbe sollen deswegen zur Rede gestellt und nach Gelegenheit der Sachen bestraft werden.

143.

Es sollen diejenigen, welche in die Heilige Ehe eingeseignet werden wollen, wes Standes sie auch sind, ihre Namen und Vornamen drei Sonntage nacheinander öffentlich vorhin verkündigen lassen.

144.

Angehende Ehe-Leute, Evangelisch-Reformierter Religion, sollen keine Proclamationes, Dimissoriales (*Entlassungen*) oder Copulationes bei den Römisch-Katholischen Pastoren suchen, sondern es soll genug sein, wenn sie sich in ihrer Religion Gemeinde proklamieren und kopulieren lassen.

145.

Da auch der Bräutigam und die Braut zu unterschiedenen Gemeinden gehörten, soll an beiden orten die Abkündigung verrichtet werden.

146.

Die verlobten Ehe-Leute sollen alsbald, und 14 Tage zum längsten nach ihrer Proklamation, wann keine erheblichen Verhinderungen vorkommen, sich einsegnen und zusammen geben lassen.

147.

Eine Witwe soll von der Zeit dreier viertel Jahre nach ihres Mannes Tod, ein Witwer aber von der Zeit eines halben Jahres nach seines Weibes Absterben, ohne erhebliche Ursachen, nicht wiederum heiraten.

148.

Es soll sich auch niemand mit einer ungetauften oder exkommunizierten Person verheiraten, sondern die ungetaufte Person soll vorher Bekenntnis ihres Christlichen Glaubens tun, und sich taufen lassen. Die exkommunizierte Person aber zuvor, der Kirchen-Zucht gemäss, sich mit der Gemeinde versöhnen und folgend zur Ehe einsegnen lassen.

149.

Wofern ein Evangelisch-Reformierter mit einer anderen, jedoch im Römischen Reich zugelassenen Religion zugetaner Person sich verheiraten würde, soll erinnert werden, dass er sich vor Verleitung hüte, und da ihn Gott mit Kindern segnen würde, dieselbe in der wahren Gottes-Furcht fleissig erziehe, und er demselben nach äusserstem Vermögen nachzukommen verheisse.

150.

Die Ehe-Einsegnung soll durch einen Prediger nach dem Formular in der Gemeinde öffentlich, wo es bisher gebräuchlich, weiter geschehen, und, wo es nicht in Übung, eingeführt werden. Es wäre dann, dass aus erheblichen Ursachen in den Häusern die Copulation gut gefunden würde.

151.

Ein Evangelisch-Reformierter soll keine Dispensation in den Ehe-Fällen bei den Römisch-Katholischen suchen, noch die Ehe-Sachen dahin bringen. Und soll es ansonsten in Ehe-Sachen, nach Inhalt des Religions-Vergleiches vom 26. April, Anno 1672 gehalten, und damit verfahren werden.

152.

Die Miss-Verstände und Streitigkeiten in Ehe-Sachen sollen durch Verwandte und Freunde, und da es durch die nicht geschehen kann, durch den Kirchen-Rat, ehe man sie an die Obrigkeit bringt, gütlich hinzulegen gesucht werden.

153.

Wann die Eltern, oder diejenigen, so den Rechten nach ihren Konsens zu erteilen haben, aus Hass der Religion, oder anderer unbefugter Ursachen halber, zur Heirat ihrer Kinder nicht verstehen wollen, so soll die Sache erstlich dem Consistorio, folgend nach Befinden der Obrigkeit vorgetragen, und deren Bescheid und Ausschlag darüber eingeholt und erwartet werden.

154.

Kein Prediger soll bei Verlust seines Dienstes einige Personen, die zu einer anderen Gemeinde gehören, ohne Vorzeigung ihrer daselbst geschehenen ordentlichen Abkündigung und des Predigers des Orts, da sie zu Hause, Zulassung, zur Ehe einsegnen und zusammen geben.

